

# Rechtssache C-136/99

## Ministre du Budget und Ministre de l'Économie et des Finances gegen Société Monte Dei Paschi Di Siena

(Vorabentscheidungsersuchen  
des französischen Conseil d'État)

„Umsatzsteuer — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem — Erstattung der Steuer an nicht im Inland ansässige Steuerpflichtige — Artikel 17 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG sowie Artikel 2 und 5 der Achten Richtlinie 79/1072/EWG“

Schlußanträge des Generalanwalts A. Saggio vom 13. April 2000 . . . . . I-6111  
Urteil des Gerichtshofes (Fünfte Kammer) vom 13. Juli 2000 . . . . . I-6119

### Leitsätze des Urteils

*Steuerrecht — Harmonisierung — Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem — Erstattung der Steuer an nicht im Inland ansässige Steuerpflichtige — Steuerpflichtiger, der sowohl steuerpflichtige Umsätze als auch Umsätze tätigt, die in dem Mitgliedstaat, in dem er ansässig ist, steuerfrei sind — Teilerstattung der Steuer — Berechnungsmethode  
(Richtlinie 79/1072 des Rates, Artikel 2 und 5)*

Die Artikel 2 und 5 der Achten Richtlinie 79/1072 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Verfahren zur Erstattung der Mehrwertsteuer an nicht im Inland ansässige Steuerpflichtige — sind dahin auszulegen, daß

— Steuerpflichtigen, die in einem Mitgliedstaat ansässig sind, in dem sie nur für einen Teil ihrer Umsätze besteuert werden, ein Anspruch auf Erstattung eines Teils der Mehrwertsteuer erwächst, die in einem Mitgliedstaat, in dem sie nicht ansässig sind, auf Gegenstände oder Dienstleistungen erhoben wurde, die die Steuerpflichtigen für ihre Umsätze in dem ersteren Mitgliedstaat verwenden;

— der Betrag der zu erstattenden Mehrwertsteuer in der Weise zu berechnen ist, daß zunächst die Umsätze ermittelt werden, die in dem Mitgliedstaat, in dem der Steuerpflichtige ansässig ist, zum Vorsteuerabzug berechtigen, und von diesen dann nur diejenigen Umsätze, die auch im Mitgliedstaat der Erstattung zum Vorsteuerabzug berechtigen würden, wenn sie dort bewirkt worden wären, sowie die in diesem Staat zum Vorsteuerabzug berechtigenden Ausgaben berücksichtigt werden.

(vgl. Randnr. 32 und Tenor)